



## Reglement Marktkarte (gültig ab September 2015)

Wer regelmässig auf dem Flohmarkt Kanzlei Zürich verkaufen möchte, hat die Möglichkeit, eine Marktkarte zu beantragen. Die Marktkarte ermöglicht den Inhabern ein vorzeitiges Aufstellen des Verkaufsstandes an einem angestammten Standplatz.

### 1. Wie beantragen Sie eine Marktkarte?

Um die Bewerbung zu prüfen, benötigen wir ein vollständig ausgefülltes Formular „Bewerbung für eine Marktkarte“, eine Kopie des Ausweises (CH-ID oder Ausländerausweis) und ein aktuelles Passfoto. Marktkarten werden zweimal jährlich ausgegeben: am ersten Samstag im Mai und im November. Die Bewerbungsfrist läuft jeweils zwei Monate vor der Marktkarten-Ausgabe ab.

### 2. Aufgrund welcher Kriterien wird die Bewerbung geprüft bzw. die Marktkarte erteilt?

Der Vorstand und die Geschäftsleitung entscheiden über die Abgabe der Marktkarte. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Die bewerbende Person hat während mindestens 8 Monaten regelmässig auf dem Flohmarkt Kanzlei einen Verkaufsstand betrieben. Überprüft wird die regelmässige Verkaufstätigkeit mittels der Nummernliste (siehe Marktordnung Punkt 6) oder dann können sich Bewerbende bei der Standbezahlung in eine eigens dafür vorbereitete Liste an der Kasse einschreiben.
- b) Die bewerbende Person hält die Marktordnung ein.
- c) Das Warenangebot der bewerbenden Person entspricht der Sortimentspolitik des Flohmarktes Kanzlei.

### 3. Welche Arten von Marktkarten gibt es?

- Marktkarte                      ganzes Jahr oder Wintersaison, gültig für 1 Person (nicht übertragbar)
- Partner-Marktkarte            ganzes Jahr oder Wintersaison, gültig für 2 Personen (nicht übertragbar)
- Helferkarte                    1 Helferkarte pro Stand (übertragbar)

Die Partner-Marktkarte ist dann zu empfehlen, wenn Sie die Mindestpräsenz (siehe Punkt 4) alleine nicht gewährleisten können oder Sie generell eine gegenseitige Vertretbarkeit sicherstellen wollen. Sind beide Partner auf dem Flohmarktareal, darf nur ein Stand betrieben werden.

Pro Stand ist eine Helferperson erlaubt. Die Helferperson muss ihre Helferkarte gut sichtbar tragen und jederzeit vorweisen. Aus Gründen der Platzreservierung ist es nicht erlaubt, dass die Helferperson gleichzeitig einer Tätigkeit als Tagesverkäufer nachgeht. Die Helferperson kann beim Abladen und Aufstellen des Standes und am Abend beim Verpacken und Einladen der Ware mithelfen. Sie kann auch tagsüber **sporadisch und für kurze** Zeit mithelfen. Die Helferperson darf den Marktkarten-Inhaber jedoch nicht vertreten. Der Einlass am Morgen (ab 06:00 Uhr) ist der Helferperson nur in Anwesenheit des Marktkarten-Inhabers erlaubt.

### 4. Wie ist die Präsenz auf dem Flohmarkt für Marktkarten-Inhaber geregelt?

Die regelmässige Präsenz auf dem Flohmarkt Kanzlei durch die Marktkarten-Inhaber gewährleistet eine attraktive Mindestbelegung, unabhängig von Wetter und Jahreszeit. Marktkarten-Inhaber müssen eine 80%-ige Mindestpräsenz sicherstellen. Für Jahresmarktkarten-Inhaber sind dies 10 Markttage, an denen eine Abwesenheit erlaubt ist und für Wintermarktkarten-Inhaber sind dies 5 Markttage. Die Präsenz wird an jedem Markttag bei der persönlichen Standbezahlung durch den Marktkarten-Inhaber an der Kasse registriert.



Kanzleistrasse 56, 8004 Zürich  
Telefon 079 668 50 40  
info@flohmarktkanzlei.ch  
www.flohmarktkanzlei.ch

Wird die maximale Abwesenheit von 5 bzw. 10 Markttagen überschritten, besteht **ausnahmsweise** die Möglichkeit, die Markttage nachzuzahlen (durchschnittliche Standgrösse).

Die Auswertung der Präsenz ist jeweils Ende April und Ende Oktober. Die Nachzahlung erfolgt am 1. Samstag der Monate Mai und / oder November.

#### **5. Wie ist der Einlass für Marktkarten-Inhaber geregelt?**

Der Einlass für Marktkarten-Inhaber ist um 06:00 Uhr. Die Fahrzeuge müssen das Areal bis 06:35 Uhr wieder verlassen. Die persönliche Marktkarte ist beim Einlass vorzuweisen. Der Einlass für die Helferperson erfolgt nur in Begleitung des Marktkarten-Inhabers. Die Helferkarte ist vorzuweisen.

#### **6. Kennzeichnung des Standes - Standplatzbeschriftung**

Die Marktkarten-Nummer ist gleichzeitig die Stand-Nummer. Die Standbeschriftung ist gut sichtbar am Stand zu platzieren. Sie erleichtert die Übersicht und als Vereinsmitglied bürgen Sie so in einer transparenten Weise auch für intakte und gute Ware.

#### **7. Wieviel kostet die Marktkarte (Ausweis und Gebühr)?**

Der Marktkartenausweis kostet Fr. 75.00 inkl. Standbeschriftung.

Die Helferkarte kostet Fr. 30.00.

Bei einer Neubeantragung nach Verlust fällt ebenfalls eine Gebühr von Fr. 75.00 resp. Fr. 30.00 an.

- Die Jahresgebühr für die Marktkarte kostet Fr. 60.00, gültig von Nov. bis Okt.
- Die Jahresgebühr für die Partner-Marktkarte kostet total Fr. 90.00, gültig von Nov. bis Okt.
- Die Wintergebühr für die Marktkarte kostet Fr. 30.00, gültig von Nov. bis April.
- Die Wintergebühr für die Marktkarte Partner kostet Fr. 45.00, gültig von Nov. bis April.

#### **8. Abgabe oder Entzug der Marktkarte**

Bei Aufgabe der Markttätigkeit muss die Markt-, Stand- und Helferkarte der Marktleitung abgegeben werden.

Eine Platzreservation durch den Marktkarten-Inhaber und / oder die Helferperson für andere bewirkt den sofortigen Entzug der Marktkarte. Sie kann auch entzogen werden, wenn die Marktordnung oder das vorliegende Reglement nicht eingehalten werden.

Der Marktkarten-Inhaber ist dafür besorgt, dass Partner- und Helferperson über den Inhalt der Reglemente informiert sind und trägt für die Einhaltung der Reglemente durch alle Beteiligten die Verantwortung.